

Geschäftsnummer:

14 W 590/06

2 O 188/06 Landgericht Mainz



OBERLANDESGERICHT

KOBLENZ

BESCHLUSS

In Sachen

S... S...,

Antragsteller und Beschwerdegegner

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

D... R...,

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen Kostenerstattung

hier: Einwendungen gegen die Entscheidung in der Hauptsache und Rüge der Streitwertbemessung bei unerwünschter Versendung von Werbemails

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz
durch den Richter am Oberlandesgericht Weller
als Einzelrichter
am 29. September 2006
beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Mainz vom 14. August 2006 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Der Beschwerdewert beträgt 669,80 €.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Einwendungen zur Hauptsache sind im Kostenfestsetzungsverfahren unbeachtlich. Rügen, die für die Kostenfestsetzung von Bedeutung sind, hat der Beschwerdeführer im Schreiben vom 18. August 2006 nicht erhoben.

Auf seinen Ablehnungsantrag gegen Richter des Landgerichts Mainz kommt es nicht an. Bei der Kostenfestsetzung handelt es sich um ein Rechtspflegergeschäft.

Die im Schreiben des Antragsgegners vom 27. Juli 2006 beanstandete Streitwertbemessung hat der Senat von Amts wegen geprüft (§ 63 Abs. 3 Satz 1 GKG). Er hält den vom Landgericht angenommenen Streitwert von 10.000 € für angemessen. Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Der Antragsgegner bezeichnet sich als Finanzmakler.

Bei der 421 KB großen E - mail, die der Antragsgegner am 23. Mai 2006 an den Antragsteller gesandt hat, handelt es sich um unverlangte Werbung. Es erschließt sich erst nach der Lektüre weiterer Passagen der Mitteilung, dass der Adressat Opfer einer Spam – Mail geworden ist. All das verleiht dem Verstoß einiges Gewicht. Dass der Antragsgegner die Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, unbeantwortet gelassen hat, indiziert hinreichend, dass er weitere Verstöße von entsprechendem Gewicht beabsichtigt. Die vereinzelt von Amtsgerichten vertretene Auffassung, Spam-Mails hätten nur Bagatelldarakter, teilt der Senat nicht. Das Gericht weiß aus eigener Anschauung, wie viel Zeit und Mühe es kostet, allmorgendlich aus der elektronischen Post die Flut von unerwünschten Werbemails auszusortieren, die sich häufig mit einer seriös oder zumindest unverfänglich wirkenden Absenderadresse tarnen, um auf diese Weise das Misstrauen des Adressaten zu zerstreuen. Es handelt sich um ein Ärgernis, dessen finanziellem Anreiz nur durch eine entsprechende Streitwertfestsetzung angemessen begegnet werden kann (vgl. Harald Schneider in AGS 2004, 262 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

